

Jahrzehnt, insbesondere zur friedlichen Aufteilung von Afrika, vorgenommen worden ist und immer noch vorgenommen wird, bedeutet zunächst nur die vertragsmäßige Einräumung eines ausschließlichen Okkupationsrechtes; sie berechtigt und bindet daher unmittelbar nur die vertragschließenden Teile. Aber der Verzicht des zunächst an den Erwerbungen interessierten Vertragsgegners und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Mächte, denen von dem Vertrage Mitteilung gemacht worden ist, muß wohl weitergehend als die Einräumung eines absoluten auch gegen jeden Dritten wirkenden Rechts gedeutet werden (unten § 21 IV 3).

So erscheint das „Hinterland“ als eine Vorstufe des Staatsgebietes, dem sie, durch allmähliche Einrichtung von Verwaltung und Rechtspflege, schrittweise einverleibt wird, ohne daß es dabei jedesmal einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte bedürfte.

Dieser Auffassung entspricht es, wenn z. B. durch die Verordnung vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461) der Reichskanzler ermächtigt wird, „für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen . . . . zu treffen“.

Dieser Auffassung entspricht es ferner, wenn das Deutsche Reich in den Verträgen mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 535) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747) einerseits zur Auslieferung der aus dem fremden in das deutsche Hinterland geflüchteten Verbrecher sich verpflichtet, andererseits die Eingeborenen dieser Gebiete ebenso wie die deutschen Staatsangehörigen von der Auslieferung ausnimmt<sup>4</sup>).

**II. Zum Staatsgebiet gehört außer dem Landgebiet auch das Staatswassergebiet im Mutterland wie in den Nebenländern, das durch die Eigengewässer oder „Hoheltsgewässer“ des Staates (die „nationalen“ Gewässer im engeren Sinne) gebildet wird.**

**1. Eigengewässer, also Staatsgebiet, sind die nationalen Ströme, die nationalen Kanäle, sowie die Binnenmeere und Binnenseen im engeren Sinne. Kraft der autonomen Gebietshoheit kann der Uferstaat, soweit er durch Verträge nicht gebunden ist, den Angehörigen anderer Staaten die Schifffahrt wie**

4) Von den deutschen Verträgen über die Abgrenzung unserer Hinterländer sind hervorzuheben: Verträge mit England: 6. April 1886 (Stiller Ozean), 1. November 1886, 1. Juli 1890 und 23. Februar 1901 (Ostafrika), 15. November 1893 (Zentralafrika); mit Portugal: 30. Dezember 1886 (Ostafrika); mit Frankreich: 15. März 1894 (Kamerun); 23. Juli 1897 (Togo). Vgl. N. R. G. 2. s. XI 505; XII 298; XV 497; XXV 415; XXX 492. Vgl. Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung 1901, sowie die oben Note 3 angeführte Schrift von van Ortröy.